



Satzung des Turnvereins Vaihingen/Enz 1861e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1861 gegründete Verein führt den Namen „TV Vaihingen/Enz 1861 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen an der Enz (Registernummer 9) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sparten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
6. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsrat Mitglieder ernennen, die sich um den

Verein besondere Verdienste erworben haben; hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereinsrats erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die schriftliche Erklärung muss bis spätestens 30. November eines Jahres beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob oder wiederholt verletzt, oder sich unehrenhaft verhält.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Mitgliedsbeiträge.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

2. Abteilungsbeiträge.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen für die jeweilige Abteilung beschließen.

3. Umlagen.

Für die Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins oder bei besonderen Anlässen kann der Verein einmalig Umlagen erheben. Hierüber beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Umlage pro Mitgliedsjahr darf den zweifachen Mitgliedsbeitrag eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

4. Gebühren.

Der Verein kann Aufnahme, Zahlungs – und Mahngebühren erheben. Ihre Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

5. Durch den Vereinsrat können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

6. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Hauptvereinsbeitrags befreit.

7. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in sozialen Härtefällen die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

8. Die Beiträge, sonstigen Gebühren sowie die Umlage sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

9. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge sowie Umlagen können auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des jeweiligen Beschlusses ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den festgelegten Bedingungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) der Vereinsrat
 - d) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die nach Ziffer 4 vorliegenden Anträge an die Mitgliederversammlung
 - f) Änderungen der Neufassung von § 2 und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, die als Amtsblatt für die Stadt Vaihingen gilt, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch per e-mail in Textform einberufen werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mehrheitlich

anders entschieden wird.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen in Bezug auf § 2 der Satzung und die Auflösung des Vereins, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

1. Das Interesse des Vereins erfordert
2. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedern des Vereinsrats
 - aus den Delegierten der Abteilungen wie folgt:
 - bis 100 Mitglieder stellt jede Abteilung zwei Delegierte, zzgl. für je weitere angefangene 50 Mitglieder je 1 Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25% aller Delegierten bestellen
 - eine Person kann nicht mehrere Abteilungen vertreten.
 - Die Stimmrechte die einer Abteilung zustehen dürfen auf einen gewählten Delegierten der Abteilung oder einen von ihm bestimmten Vertreter der jeweiligen Abteilung übertragen werden.

2. Ermittlung der Delegierten

Grundlage für die Ermittlung der Delegierten sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an den WLSB zum 31.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.

Die Delegierten werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder einer Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für jeden Delegierten wählen die Abteilungen einen Ersatzdelegierten. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich unter Angabe von Name und Adresse sowie e-mail der Geschäftsstelle zu melden.

3. Für die Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung gelten die Regelungen über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Aufgaben der Delegiertenversammlung

- Änderung oder Neufassung der Satzung außer § 2 und die Auflösung des Vereins
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über ausgabewirksame Rechtsgeschäfte, wie Dauerschuldverhältnisse, Arbeitsverträge und andere rechtsgeschäftliche Verpflichtungen die über den Betrag von 500.000,- € hinausgehen. Die Beschlüsse über ausgabewirksame Rechtsgeschäfte wie Dauerschuldverhältnisse, Arbeitsverträge und andere rechtsgeschäftliche Verpflichtungen die über den Betrag von 500.000.-€ hinausgehen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Dies gilt ebenfalls für die Änderung oder Neufassung der Satzung.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) Der Präsident
- b) Der Vizepräsident
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Kommunikation
- e) Vorstand Jugend, Senioren und Sport
- f) Vorstand Inneres

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Vorstand Finanzen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per e-mail in Textform) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

7. Der Vorstand darf ausgabewirksame Rechtsgeschäfte wie Dauerschuldverhältnisse, Arbeitsverträge und andere rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis zu einem Gegenstandswert von 500.000.- € eingehen. Für ausgabewirksame

Rechtsgeschäfte, die über diesen Betrag hinausgehen bedarf er der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

8. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in den Vorstand mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht zu berufen.

§ 13 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- c) je ein Vertreter der durch den Vorstand gebildeten Ausschüsse

2. Sitzungen des Vereinsrates sind regelmäßig durchzuführen. Sie werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

3. Dem Vereinsrat obliegt:

- a) die Beratung des Vorstandes in allen Fragen des Turn- und Sportbetriebs
- b) die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften und zu ehrende Mitglieder
- c) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- d) die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
- e) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- g) Die Bildung von Ausschüssen
- h) Der Vereinsrat fördert die Zusammenarbeit der Abteilungen, führt die größeren Veranstaltungen durch, er bereitet die Delegiertenversammlung vor.

4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abgestimmt wird durch Handhebung, falls niemand geheime Abstimmung beantragt.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie weitere Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Jugendarbeit

Bei Jugendfragen aller Art obliegt die Zuständigkeit der Jugendorganisation des Turnvereins Vaihingen/Enz 1861 e.V. Sie wird gemäß einer von der Jugendvertreterversammlung beschlossenen – und vom Vereinsrat genehmigten Jugendordnung tätig.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassierer, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes oder durch von ihm beauftragte Personen geprüft werden.

5. Jede Abteilung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungsverpflichtungen zu beschließen. Abteilungsbeiträge sowie Umlagen können auch rückwirkend in Kraft treten, sofern dies ausdrücklich Gegenstand des jeweiligen Beschlusses ist.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse, Arbeitsverträge und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen die über einen Gegenstandswert von 2.500.- € hinausgehen eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vereinsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens ein Mal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. März 1994 beschlossen und am 25. März 1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen VR 9 eingetragen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 8. Mai 1992. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung des § 11 der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Turnvereins Vaihingen/Enz 1861 am 26.03.1998 beschlossen und am 23. September 1998 im Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen eingetragen.

Die Änderung der §§ 8 und 11 wurde von der Mitgliederversammlung des Turnvereins Vaihingen/Enz 1861 e.V. am 22. April 2010 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 30.08.2010 in das Vereinsregister VR 9 beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen.

Die Änderung der §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 wurde von der Mitgliederversammlung des Turnvereins Vaihingen/Enz 1861 am 18.04.2013 beschlossen und amin das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz eingetragen.